

**Aktionsgemeinschaft Unternehmer und Freie Berufe (AUF)**  
**- Landesgeschäftsstelle Saar -**

---

c/o Agintec GmbH  
Neue Industriestraße 4  
D-66424 Homburg  
Tel. 06841-9931507  
Fax. 06841-9931508  
21.09.2015

An die Mitglieder des  
Parlamentarischen Untersuchungsausschusses  
„Meeresfischzucht Völklingen“  
Franz-Josef-Röder-Straße 7  
66119 Saarbrücken

**Meeresfischzucht Völklingen (MFV)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Sache teilen wir Ihnen folgendes mit:

1. Die Errichtung und der Betrieb der MFV konterkarieren alle bundesweit gültigen Rechtsnormen von Gemeindeordnungen hinsichtlich der Zulässigkeit der wirtschaftlichen Betätigung von Kommunen. Indem die Stadt Völklingen es sogar versäumt hat, einen Antrag auf Bewilligung ihrer wirtschaftlichen Betätigung gemäß § 118 KSVG zu stellen, existiert auch keine ordnungsgemäße öffentlich-rechtliche Bewilligung.
2. Die Protagonisten der MFV haben sich mit unwahren Behauptungen das Handlungsinteresse der Stadt Völklingen sowie damit zusammenhängender Kreise erschlichen:
  - 2.1 Im Rahmen einer sogenannten „PISA-Studie“ sollte die Machbarkeit einer „landbasierten Meeresfischzucht“ bewiesen sein. Bewiesen ist aber lediglich die weithin bekannte und praktizierte Tatsache, dass Meeresfische sich auch an Land „mästen“ lassen. Seit Jahren werden Meeresfische in Aquarien gehalten und gemästet.

- 2.2 Nicht bewiesen hingegen ist die wirtschaftliche Tragfähigkeit einer landbasierten Meeresfischzucht. Unter technischen Aspekten können Meeresfische überall auf der Erde, im Weltall oder auch auf Planeten gezüchtet werden – eben nur nicht wirtschaftlich! Das desaströse Ergebnis der MFV belegt diesen ökonomischen Unsinn.
- 2.3 Nicht bewiesen ist auch die ökologisch korrekte Entsorgung der salzhaltigen Fischgülle. Ursprünglich sollte sie in einer Biogasanlage genutzt werden. Heute wird sie nach Schöneck (F) gefahren und deponiert. Salzhaltige Fischgülle in Biogasanlagen gelten als Wachstumshemmer von Mikroorganismen und sind somit kontraproduktiv.
- 2.4 Auf der Webseite von Neomar ist u.a. zu lesen: *„Die Neomar GmbH ist eine Ausgründung der Sander Holding, seit 50 Jahren eines der weltweit führenden Unternehmen für die Projektierung und Erstellung der Wasseraufbereitung von marinen landbasierten Kreislaufsystemen. Die Anlagen erreichen Volumina bis zu einigen Tausend Kubikmetern, die ohne Zugang zum Meer im Binnenland betrieben werden.“* Derartige Formulierung suggeriert, dass vorerwähnte Gesellschaft fünf Jahrzehnte Erfahrung auf dem Gebiet „mariner landbasierter Kreislaufsysteme“ besitzt, was allerdings nur auf dem Gebiet der sogenannten „Aquaristik“ gilt. Eine Kreislaufanlage im industriellen Maßstab in der Aquakultur - so wie in Völklingen - hat die Gesellschaft noch nie betrieben.
- 2.5 Die Neomar berüht sich gar eines „Paradigmenwechsels“ auf dem Gebiet der Aquakultur, indem man völlig neue Systeme der Wasseraufbereitung entwickelt habe. Diese Behauptung ist aus der Luft gegriffen: Alle technischen Komponenten der MFV sind altbekannt und somit „Stand der Technik“. Dank öffentlicher Finanzierung ist die MFV-Technik völlig überdimensioniert und allein unter diesem Aspekt schon unwirtschaftlich. Insbesondere die Salzwassernutzung ist ökonomisch und ökologisch ineffizient.
- 2.6 Dass zum Planungszeitpunkt überhaupt keine Verarbeitungseinheit vorgesehen war, beweist die Konzeptionslosigkeit der Protagonisten.
- 2.7 In einer Publikation der HTW vom 5.6.2012 behauptet Waller, *„die Idee des Fluidkreislaufs ließe sich bis 1996 zurückverfolgen und hätte mit einem Seminar am Institut für Meereskunde in Kiel begonnen; die Firma Sander habe 2001 den ersten Prototyp eines modernen Fluidkreislaufs entwickelt.“* Die erste Aquakultur-Kreislaufanlage wurde aber bereits Anfang der 80-iger Jahre von Herrn Dr. Wilke Engelbart in der Außenstelle Ahrensburg, der damaligen „Bundesforschungsanstalt für Fischerei“ (heute „Thünen-Institut“), entwickelt.

Die Firma Metz Mannheim kaufte 1986 – also 10 Jahre vor der „Sander-Entwicklung“ - dessen Patent und betrieb in Wildeshausen südlich von Bremen die erste Fischzucht-Kreislaufanlage im industriellen Maßstab. Nachfolgegesellschaft von Metz Mannheim ist die United-Food-Technology (UFT AG) Weinheim, weltweit führender Anlagenhersteller der Aquakultur.

- 2.8 Die Protagonisten Sander und Waller rühmen sich im Rahmen ihrer Selbstdarstellung der „Zusammenarbeit“ mit einer Vielzahl öffentlicher Institutionen. Diese Instrumentalisierung öffentlicher Einrichtungen zu Werbezwecken jedoch wurde vom OLG Saarbrücken sowie anderen Gerichten als „unlauterer Wettbewerb“ abgeurteilt.
3. Im Falle zu Ziffer 1 hat sich die Kommunalaufsicht durch „unterlassene Amtshandlung“ schuldig gemacht.
  4. Indem die SaarLB ganz offensichtlich keine oder zumindest unzureichende Prüfungen („due diligence“) durchgeführt hat, hat sie die Vorschriften des Kreditwesensgesetzes verletzt. Hätte sie ordnungsgemäße Prüfungen durchgeführt, wäre die MFV nie finanziert worden.
  5. Die Stadt Völklingen berüht sich eines „intensiven“ Prüfungsverfahrens vor Abschluss des Kaufvertrages. Hätte sie das getan, hätte sie sich die Fast-Pleite ihrer Stadtwerke mit über 200 Mitarbeitern sowie die weltweite Häme erspart.
  6. Die Jahresabschlüsse der MFV reichen nur bis 2011. Ab 2012 liegen keine testierten Jahresabschlüsse vor. Allein vor diesem Hintergrund hätte die Gesellschaft schon von Amts wegen geschlossen werden müssen.
  7. Selbst wenn prüffähige Jahresabschlüsse vorgelegen hätten, wären sie im Hinblick auf ihre Transparenz und Glaubwürdigkeit in Zweifel zu ziehen. Die Entlassung des ehemaligen Geschäftsführers Dahm hat offenbart, dass erhebliche Mittel von der Stadt bzw. den Stadtwerken an die MFV geflossen sind, wozu auch personale Leistungen sowie Sachgüter gehören. Allein schon im Hinblick auf derartige unbestreitbare Sachverhalte wäre die Staatsanwaltschaft verpflichtet gewesen, entsprechende Ermittlungen anzustellen. Anfangsverdachte gab und gibt es massenhaft.
  8. Die Errichtung sowie die Veräußerung der MFV erfolgt ohne ordnungsgemäßes EU-weites Ausschreibungsverfahren.

9. Die Veräußerung zu knapp 2 Mio. Euro, erheblich unter den entstandenen Kosten von ca. 30 Mio. Euro, an Schweizer Kumpanen der Protagonisten, entspricht einer unerlaubten Beihilfe und riecht nach gezielter Korruption. In jedem Fall ist dieser Vorgang als erhebliche Wettbewerbsverzerrung zu qualifizieren: Die neuen Erwerber können aufgrund niedriger Abschreibungen und Zinskosten auch niedrigere Preise am Markt erwirtschaften.
10. Die Schaffung eines „Lehrstuhls für Aquakultur“ an der HTW ist ein weiterer landestypischer Unsinn: Bundes- und EU-weit existieren seit Jahren renommierte Forschungseinrichtungen auf diesem Gebiet. Jede weitere Einrichtung verschlingt unnötige Mittel, die anderswo dringend gebraucht würden.

Vorerwähnte Handlungen verstoßen gegen eine Vielzahl von Rechtsnormen, allen voran gegen die freiheitlich soziale Wirtschaftsordnung. Würde eine „Lex Fischzucht“ weiterhin Schule machen, läge die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Belieben politischer Interessen. Politisch geprägte Ausnahmeregelungen sind aber bereits im Text sämtlicher Gemeindeordnungen enthalten: Kommunen dürfen sich wirtschaftlich nur dann betätigen, wenn keine Privaten leisten können oder wenn es sich um eine typische „Daseinsvorsorge“ handelt. Eine Fischzucht, eine Wellnesstherme oder ein Ferienpark hat mit Daseinsvorsorge nicht das Geringste zu tun und rechtfertigt keine Ausnahmeregelung nach § 118 KSVG. Denn es gibt hinreichend private Betreiber, die solche Aufgaben gewiss gern übernehmen – vielleicht sogar auch Flüchtlinge – sofern sie ordnungsgemäß ausgeschrieben sind.

Neben dem vorerwähnten wirtschaftspolitischen Aspekt, gehören die zweifelhaften Handlungsweisen der Protagonisten mindestens wie folgt sanktioniert:

*„Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.“ (Auszug § 263 StGB).*

*„Ein Missbrauch liegt vor, wenn jemand eine den gegebene Tatsachen und Verhältnissen unangemessene Gestaltungsmöglichkeit benutzt, um eine Subvention oder einen Subventionsvorteil für sich oder einen anderen in Anspruch zu nehmen oder zu nutzen, obwohl dies dem Subventionszweck widerspricht. Dies ist namentlich dann anzunehmen, wenn die förmlichen Voraussetzungen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils in einer dem Subventionszweck widersprechenden Weise künstlich geschaffen werden.“ (Auszug § 4 SubvG).*

Sollten die Protagonisten – aus welchen Gründen und Beiständen auch immer – sanktionslos bleiben, gegen die „guten Sitten“ sowie „faire Wettbewerbsregeln“ (Art. 2 GG bzw. § 1 UWG) haben sie allemal verstoßen. Insofern sollten sie zumindest ihre „Öffentlichkeitsarbeit“ – z.B. auf Messen oder im „Bundesverband Aquakultur“ – im Hinblick auf den Wahrheitsgehalt ihrer dortigen Aussagen auf den Prüfstand stellen.

Zur Klärung etwaiger Fragen steht Ihnen der Unterzeichner gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Reinhardt  
AUF-Geschäftsstellenleiter